

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. April 1978

Nummer 37

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2061	22. 3. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Betriebsbeauftragter für Abfall	508

I.

2061

Betriebsbeauftragter für Abfall

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 22. 3. 1978 - III A 2 - 821/13-26998

1 Allgemeines

Nach § 11a Abs. 1 Satz 1 und 2 Abfallbeseitigungsgesetz (AbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41) haben Betreiber ortsfester Abfallbeseitigungsanlagen sowie von Anlagen, in denen regelmäßig Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 AbfG anfallen, einen oder mehrere Betriebsbeauftragte für Abfall zu bestellen. Das Nähere über die Pflicht zur Bestellung regelt die Verordnung des Bundesministers des Innern über Betriebsbeauftragte für Abfall vom 26. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1913). Soweit für Anlagen der vorgenannten Art die Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall nicht in dieser Verordnung vorgeschrieben ist, kann gemäß § 11 a Abs. 2 AbfG die zuständige Behörde die Bestellung im Einzelfall anordnen, wenn dies wegen der besonderen Schwierigkeiten bei der Abfallbeseitigung erforderlich ist.

Die Vorschriften über den Betriebsbeauftragten für Abfall in §§ 11 a bis f AbfG sind in engem Zusammenhang mit den Bestimmungen über den Immissionschutzbeauftragten nach §§ 53 bis 58 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), und über den Gewässerschutzbeauftragten nach §§ 21 a bis f Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), zu sehen. Das wird insbesondere deutlich aus § 11 c Abs. 3 Satz 3 AbfG, wonach der Betriebsbeauftragte für Abfall unter bestimmten Voraussetzungen zugleich Betriebsbeauftragter nach anderen gesetzlichen Vorschriften sein kann.

2 Pflicht zur Bestellung des Betriebsbeauftragten für Abfall

2.1 Betreiber der in § 1 Abs. 1 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall genannten ortsfesten Abfallbeseitigungsanlagen sind unmittelbar nach § 11 a Abs. 1 Satz 1 AbfG zur Bestellung eines oder mehrerer Betriebsbeauftragter für Abfall verpflichtet. Das gilt gleichermaßen für Körperschaften des öffentlichen Rechts als Träger von Abfallbeseitigungsanlagen wie für private Träger solcher Anlagen.

Im abfallerzeugenden Bereich sind die Betreiber der in § 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall bezeichneten Anlagen dann unmittelbar nach § 11 a Abs. 1 Satz 2 AbfG zur Bestellung eines oder mehrerer Betriebsbeauftragter für Abfall verpflichtet, wenn bei ihnen Abfälle anfallen, die in der Verordnung zur Bestimmung von Abfällen nach § 2 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 24. Mai 1977 (BGBl. I S. 773) bezeichnet sind. Die Verordnung macht hier keinen Unterschied zwischen ortsfesten und ortsveränderlichen Anlagen und Einrichtungen.

Der Verstoß gegen § 11 a Abs. 1 AbfG ist nicht bußgeldbewehrt. Zur Durchführung der Vorschrift kann die Überwachungsbehörde jedoch eine (unselbständige) Ordnungsverfügung erlassen und diese ggf. mit den Mitteln des Verwaltungszwanges durchsetzen. Dafür ist es erforderlich, daß sie sich einen Überblick über die in Betracht kommenden Anlagen verschafft.

2.2 Betreiber ortsfester Abfallbeseitigungsanlagen, die nicht in § 1 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall genannt sind, und Abfallerzeuger, die keine der in § 1 Abs. 2 dieser Verordnung genannten Anlagen betreiben, sind nicht unmittelbar von Gesetzeswegen zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall verpflichtet.

Nach § 11 a Abs. 2 AbfG kann die Überwachungsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen jedoch auch in diesen Fällen die Bestellung eines oder mehrerer Betriebsbeauftragter für Abfall anordnen. Das trifft

zunächst auf alle nicht schon in der Verordnung über Betriebsbeauftragte genannten ortsfesten Abfallbeseitigungsanlagen einschließlich der durch § 5 Abs. 1 AbfG erfaßten Anlagen zu. Im abfallerzeugenden Bereich beschränkt sich die Anordnungsermächtigung auf solche Anlagen, die in der Verordnung über Betriebsbeauftragte nicht enthalten sind, bei denen aber gleichwohl regelmäßig Abfälle i. S. der Verordnung zur Bestimmung von Abfällen nach § 2 Abs. 2 AbfG anfallen. Von der Anordnungsbefugnis soll Gebrauch gemacht werden, wenn sich im Einzelfall die Notwendigkeit der Bestellung aus den besonderen Schwierigkeiten bei der Beseitigung der Abfälle ergibt. Das ist besonders dann der Fall, wenn der technische Ablauf und die innerbetriebliche Vorbereitung der Beseitigung zusätzliche Fähigkeiten und Kenntnisse erfordern, so daß eine sachverständige Beratung des Anlagenbetreibers und seiner Bediensteten erforderlich erscheint.

Der Verstoß gegen eine Anordnung nach § 11 a Abs. 2 AbfG kann nicht als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. Die Anordnung kann jedoch mit den Mitteln des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden.

2.3 Betreiber ortsveränderlicher Abfallbeseitigungsanlagen, d. h. solcher Anlagen oder Einrichtungen, die dazu geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten zum Zwecke der Abfallbeseitigung aufgestellt und eingesetzt zu werden, sind von der Pflicht zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall ausgenommen. Nicht erfaßt sind auch Abfallbeförderer, solange sie die Abfälle nur einsammeln und befördern. Ebensov wenig können zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall die Betreiber abfallerzeugender Anlagen herangezogen werden, bei denen nur Abfälle anfallen, die in der Verordnung zur Bestimmung von Abfällen nach § 2 Abs. 2 AbfG nicht genannt sind. Der Kreis der unter § 11 a Abs. 2 AbfG fallenden Betreiber ist also enger als derjenige der unter § 11 Abs. 2 AbfG fallenden Abfallbesitzer.

3 Persönliche Voraussetzungen des Betriebsbeauftragten für Abfall

3.1 Die Bestellung eines geeigneten Betriebsbeauftragten für Abfall ist Sache des Betreibers. Die Anforderungen an die Person sind im Gesetz nur allgemein bestimmt. Im Gegensatz zu anderen Gesetzen wird hier kein Fachkundenachweis verlangt, sondern auf die Sachkunde abgestellt (§ 11 c Abs. 2 Satz 1 AbfG). Dabei hat sich der Gesetzgeber davon leiten lassen, daß die Forderung nach Sachkunde mangels allgemeingültiger Berufsbilder in diesem Bereich zu weit gehe. Ein Befähigungsnachweis durch Abschluß einer besonderen Ausbildung und Ablegung einer bestimmten Prüfung kann deshalb nicht gefordert werden, kann aber andererseits, falls er vorliegt, auch als Nachweis der Sachkunde in Betracht kommen.

3.2 Sachkunde kann auch ohne eine spezielle Ausbildung während einer einschlägigen praktischen Tätigkeit erworben werden. Im allgemeinen sollte diese der Bestellung unmittelbar vorausgegangen sein; der Betriebsbeauftragte für Abfall sollte dabei Gelegenheit gehabt haben, Kenntnisse über die Anlagen zu erwerben, für die er bestellt werden soll, oder über solche Anlagen, die unter abfallwirtschaftlichen Gesichtspunkten mit diesen Anlagen vergleichbar sind. Um sachkundig zu sein, muß der Betriebsbeauftragte für Abfall neben praktischen Erfahrungen aber auch über ein bestimmtes Maß theoretischer Kenntnisse verfügen. In administrativer Hinsicht müssen sich die von dem Betriebsbeauftragten für Abfall erworbenen Kenntnisse insbesondere auf die einschlägigen Umweltschutzbestimmungen erstrecken.

Wann die Voraussetzungen der Sachkunde vorliegen, läßt sich nur im Einzelfall beurteilen. Dabei ist auf die Art und Bedeutung der jeweiligen Anlage abzustellen, für die der Betriebsbeauftragte für Abfall zu bestellen ist. Das gilt insbesondere für das Maß der zu fordernden theoretischen Kenntnisse. Je umfangreicher die zu überwachenden Betriebs- bzw. Beseitigungsvorgänge sind, desto höher müssen die Anforderungen an die Sachkunde des Betriebsbeauftragten für Abfall sein.

- 3.3 Die Zuverlässigkeit i. S. des § 11 c Abs. 2 Satz 1 AbfG erfordert, daß der Betriebsbeauftragte für Abfall aufgrund seiner persönlichen Eigenschaften, seines Verhaltens und seiner Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben und Befugnisse geeignet und nach Lage der Dinge auch imstande ist. Die erforderliche Zuverlässigkeit ist in der Regel nicht gegeben, wenn der Betriebsbeauftragte für Abfall

a) wegen Verletzung der Vorschriften

- über gemeingefährliche Delikte,
- des Abfallrechts,
- des Immissions- oder Strahlenschutzrechts, des Wasserrechts, des Natur- oder Landschaftsschutzrechts,
- des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Seuchenrechts,
- des Arbeitsschutzrechts,

mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe belegt worden ist,

b) wiederholt oder gröblich gegen eine oder mehrere Vorschriften nach Buchstabe a) verstoßen hat oder

c) seine Verpflichtungen als Betriebsbeauftragter für Abfall nach § 11 b Abs. 1 Nr. 1 - 3 AbfG oder als Betriebsbeauftragter nach anderen Vorschriften wiederholt verletzt hat.

- 3.4 Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde, die Angaben des Betreibers (vgl. Nr. 5.2) über die persönliche Eignung des Betriebsbeauftragten für Abfall zu überprüfen. Zusätzliche Nachweise über Sachkunde und Zuverlässigkeit können vom Betreiber verlangt werden, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist, insbesondere bei Zweifeln an der persönlichen Eignung (vgl. § 11 c Abs. 2 Satz 2 AbfG).

4 Aufgaben und Stellung des Betriebsbeauftragten für Abfall

- 4.1 Aufgaben und Befugnisse des Betriebsbeauftragten für Abfall sind in den §§ 11 b Abs. 1 und 2, 11 d und 11 e AbfG festgelegt. Danach nimmt der Betriebsbeauftragte für Abfall in erster Linie Aufgaben der innerbetrieblichen Selbstüberwachung auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge wahr. Darüber hinaus soll er sich im wirtschaftlichen Bereich für eine Verringerung des Abfallanfalls bzw. für die Verwertung von Rückständen einsetzen.

Neben den gesetzlichen Aufgaben können dem Betriebsbeauftragten für Abfall auch noch andere betriebsspezifische Aufgaben übertragen werden.

- 4.2 Der Betriebsbeauftragte für Abfall nimmt die ihm vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse aufgrund seines Rechtsverhältnisses zu dem Anlagenbetreiber wahr. Bei einem privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen ist das der zivilrechtliche Dienst- oder Arbeitsvertrag.

- 4.3 Der Betriebsbeauftragte für Abfall unterliegt keiner Auskunftspflicht gegenüber der Überwachungsbehörde. Adressat für behördliche Maßnahmen ist stets der Anlagenbetreiber. Erklärungen des Betriebsbeauftragten für Abfall gegenüber einer Behörde sind dem Anlagenbetreiber zuzurechnen.

- 4.4 Nimmt der Betriebsbeauftragte für Abfall die ihm obliegenden Aufgaben nicht ordnungsgemäß wahr, so sind lediglich Maßnahmen gegen den Anlagenbetreiber möglich: aufgrund von § 11 c Abs. 2 Satz 2 AbfG kann die Bestellung eines anderen Betriebsbeauftragten für Abfall durch Ordnungsverfügung verlangt und ggf. mit den Mitteln des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden.

5 Pflichten des Anlagenbetreibers

- 5.1 Die Bestellung des Betriebsbeauftragten für Abfall hat der Anlagenbetreiber vorzunehmen. Das Gesetz geht davon aus, daß der Betriebsbeauftragte für Abfall dem Betrieb angehört, grundsätzlich aber nicht zur Unternehmensleitung zählen soll, obgleich in beiden Fällen das Gegenteil nicht unzulässig wäre. Ob für eine Anlage oder in einem Betrieb mehrere Betriebsbeauf-

tragte für Abfall zu bestellen sind, hängt sowohl von der Art der Anlage als auch von deren Größe ab. Die Überwachungsbehörde soll die Bestellung mehrerer Betriebsbeauftragter gemäß § 2 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall insbesondere dann anordnen, wenn von dem Betriebsbeauftragten so verschiedenartige Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden, daß diese in einer Person nicht zu vereinigen sind oder wenn die Aufgaben des Betriebsbeauftragten die Arbeitskraft einer Person übersteigen und auch durch ihm beigegebene Mitarbeiter nicht erledigt werden können.

Ausnahmen von dem Grundsatz der Betriebsangehörigkeit werden im Interesse des Anlagenbetreibers in §§ 3-5 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall vorgesehen.

- Die Bestellung eines gemeinsamen Betriebsbeauftragten für Abfall (§ 3 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall) kann insbesondere bei größeren Unternehmen in Frage kommen, die eine Vielzahl einschlägiger Anlagen betreiben. Können die Aufgaben von dem gemeinsamen Betriebsbeauftragten für Abfall allein nicht ausreichend wahrgenommen werden, so ist dessen Bestellung nur zulässig, wenn er über Hilfskräfte verfügt, deren Zahl, Sachkunde und Zuverlässigkeit eine sachgemäße Erfüllung seiner Aufgaben gewährleistet.

- Bei der Bestellung betriebsfremder Betriebsbeauftragter für Abfall (§ 4 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall) kann es sich z. B. um selbständige beratende Ingenieure, um Betriebsbeauftragte, die für verschiedene Betreiber tätig sind, oder auch um solche Betriebsbeauftragte handeln, die bei einem Betreiber beschäftigt sind und gleichzeitig für andere Betreiber die Aufgaben des Betriebsbeauftragten für Abfall wahrnehmen. Damit soll auch kleinen Betrieben, für die aus wirtschaftlichen Gründen die Bestellung eines ausreichend qualifizierten betriebsangehörigen Betriebsbeauftragten für Abfall nur schwer tragbar wäre, die Möglichkeit gegeben werden, einen sachkundigen Betriebsbeauftragten zu bestellen.

- Die Bestellung eines Betriebsbeauftragten für einen Konzern (§ 5 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall) setzt voraus, daß es sich um einen Konzern handelt, in dem das herrschende Unternehmen aufgrund eines Beherrschungsvertrages berechtigt oder aufgrund Mehrheitsbeteiligung faktisch in der Lage ist, dem abhängigen Betreiber hinsichtlich der Investitionsentscheidungen und der Verfahren und Erzeugnisse Weisungen zu erteilen. Im Betriebsbereich der Anlagen muß der Betreiber zudem eine oder mehrere Personen mit der erforderlichen Sachkunde und Zuverlässigkeit zur Wahrnehmung der Überwachungs- und Aufklärungsfunktionen nach § 11 b Abs. 1 Nr. 1 bis 3 AbfG bestellen. Diese Personen müssen über die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche personelle und sachliche Ausstattung im Sinne des § 11 c Abs. 4 AbfG verfügen. Obgleich die im Betriebsbereich der jeweiligen Anlagen zu bestellenden Personen Teilaufgaben des Betriebsbeauftragten für Abfall, nämlich diejenigen nach § 11 c Abs. 1 Nr. 1 bis 3 AbfG, wahrnehmen, sind sie keine Betriebsbeauftragten für Abfall im Sinne des Abfallbeseitigungsgesetzes. Das ist nur der beim herrschenden Unternehmen bestellte Beauftragte.

- 5.2 Der Überwachungsbehörde ist die Bestellung nach § 11 c Abs. 1 Satz 2 AbfG lediglich anzuzeigen. Für die Anzeige ist eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben. Die zuständige Überwachungsbehörde soll darauf hinwirken, daß ihr eine Durchschrift oder eine Ablichtung der schriftlichen Bestellung vorgelegt sowie ergänzende Angaben über die Sachkunde nach § 11 c Abs. 2 Satz 1 AbfG (vgl. Nr. 3) gemacht werden, insbesondere über einschlägige Kenntnisse, Erfahrungen und der Funktionen im Betrieb.

Wird für mehrere Anlagen oder Betriebe, die nicht im Gebiet der gleichen Überwachungsbehörde liegen (vgl. Nr. 7), derselbe Betriebsbeauftragte für Abfall bestellt, so muß jede Überwachungsbehörde eine Anzeige erhalten.

- 5.3 Sofern das Bestellungsschreiben keine entsprechenden Angaben enthält, ist vom Betreiber der Anlage insbesondere eine Erklärung darüber zu fordern, für welche Anlagen (einschließlich der zu benennenden Nebenanlagen) der Betriebsbeauftragte für Abfall bestellt worden ist und welche Aufgaben er neben den Pflichten und Befugnissen i. S. der §§ 11 b, 11 d und 11 c AbfG wahrzunehmen hat. Die Erklärung muß sich namentlich darauf erstrecken, ob der Betriebsbeauftragte für Abfall zugleich Beauftragter nach anderen gesetzlichen Vorschriften sein soll (§ 11 c Abs. 3 Satz 2 und 3 AbfG). Werden mehrere Betriebsbeauftragte für Abfall bestellt, so muß die Erklärung auch Auskunft über die erforderliche Koordinierung in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben geben (§ 11 c Abs. 3 Satz 1 AbfG).
- 5.4 Die materiellen Rechtspflichten des Anlagenbetreibers folgen aus der Beschreibung der Aufgaben und Befugnisse des Betriebsbeauftragten für Abfall. Der Anlagenbetreiber hat dem Betriebsbeauftragten für Abfall die Wahrnehmung seiner Aufgaben und Befugnisse zu ermöglichen und ihn dabei gemäß § 11 c Abs. 4 AbfG zu unterstützen.
- 6 Ausnahmen**
- Von der gesetzlichen Pflicht zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall nach § 11 a Abs. 1 AbfG ist gemäß § 6 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall Befreiung zu erteilen, wenn Anlagengröße und Abfallart oder -menge im Einzelfall einen Betriebsbeauftragten für Abfall entbehrlich machen. Auf die Befreiung besteht unter den in § 6 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall genannten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch; sie setzt einen Antrag voraus und ist schriftlich und in der Regel widerprüflich zu erteilen.
- 6.1 Bei Anlagen i. S. von § 1 Abs. 1 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (ortsfixe Abfallbeseitigungsanlagen) ist in der Regel schon zur Erfüllung der Aufgaben in § 11 b Abs. 1 Nr. 2 und 5 AbfG ein Betriebsbeauftragter für Abfall erforderlich. Bei zentralen Hausmülldeponien ist ein Betriebsbeauftragter für Abfall (der im Normalfall mit dem Deponieleiter identisch sein wird) in aller Regel erforderlich; dasselbe gilt für Kompostierungs- und Verbrennungsanlagen.
- 6.2 Bei Anlagen i. S. von § 1 Abs. 2 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (Erzeuger von Abfällen im Sinne des § 2 Abs. 2 AbfG) ist zur Beurteilung der

Befreiungsmöglichkeit insbesondere auf § 11 b Abs. 1 Nr. 1 und 4 AbfG abzustellen. Soweit Abfälle i. S. des § 2 Abs. 2 AbfG nur in unbedeutenden Mengen anfallen und die ordnungsgemäße Beseitigung gesichert ist, ist zu befreien.

7 Zuständigkeiten

Zuständige Behörde i. S. der §§ 11 a bis 11 f AbfG und der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall ist der Regierungspräsident gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 562), geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232); soweit es sich um eine der Bergaufsicht unterliegende Anlage handelt, sind gem. § 18 Abs. 1 LAbfG die Bergämter zuständig.

Örtlich zuständig ist nach § 17 Abs. 5 LAbfG der Regierungspräsident oder das Bergamt, in dessen Bezirk die Anlage im Sinne von § 11 a AbfG steht. Wird der Betriebsbeauftragte für Anlagen oder Betriebe in mehreren Regierungs- oder Bergamtsbezirken eingesetzt, so ist jede Behörde nur für ihren Bezirk zuständig. § 17 Abs. 6 LAbfG findet keine Anwendung.

Bei Entscheidungen nach § 5 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall richtet sich die örtliche Zuständigkeit gemäß § 17 Abs. 5 LAbfG nach dem Sitz des Konzerns; die Zuständigkeit für den Betriebsbereich der einzelnen Anlagen bleibt davon unberührt.

8 Übergangsregelung

Es ist darauf zu achten, daß mit dem Vollzug der Vorschriften über den Betriebsbeauftragten für Abfall alsbald begonnen wird. Der Gesetzgeber hat dies durch die Beschränkung auf den Sachkundenachweis erleichtert. Anlagenbetreibern, die einwenden, über kein Personal zu verfügen, das alle Voraussetzungen der Sachkunde erfüllt, kann aufgegeben werden, einen sonst geeigneten Betriebsangehörigen zum Betriebsbeauftragten für Abfall zu bestellen und innerhalb einer vorzugebenden Frist dafür zu sorgen, daß dieser sich die ihm noch fehlenden Kenntnisse aneignen kann.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

– MBl. NW. 1978 S. 508.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.